

**Stellungnahme der deutschen
Übertragungsnetzbetreiber zu dem im Rahmen des
Festlegungsverfahrens zur Erbringung von
Sekundärregelleistung und Minutenreserve durch
Letztverbraucher gemäß § 26a StromNZV
durch die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur
veröffentlichten Eckpunktepapiers vom 29.03.2017**

18.05.2017

Vorwort

Die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) begrüßen es, dass die Bundesnetzagentur (BNetzA) den durch die Verbände der Energiewirtschaft unter Federführung des Bundesverband Neue Energiewirtschaft (BNE) erarbeiteten Branchen-Leitfaden zur Erbringung von Regelleistung durch sog. Drittpartei-Aggregatoren aufgreift und durch Festlegung eines Umsetzungsrahmens zu schaffen beabsichtigt.

Weiterhin unterstützen wir, wie auch schon im Branchenleitfaden verankert, ein zweistufiges Vorgehen. Die aktuell im Rahmen des Festlegungsverfahrens zur ersten Phase veröffentlichten Eckpunkte verfolgen dabei eine aufwandsarme Lösung zur schnellen Implementierung und eine -im Rahmen dessen- mögliche Minimierung der Transaktionskosten. Dies unterstützen die ÜNB da so, beispielsweise durch verbindliche Nutzung vorhandener Standards im Datenaustausch, bereits wirkungsvoll Markteintrittsbarrieren vermieden werden können.

Allerdings erschließt sich uns noch nicht, wie die Umsetzung der zweiten Phase im Rahmen der Festlegungen zum Zielmodell des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) (Smart Meter) mit Umsetzung ab dem Jahr 2020 erfolgen soll. So sind beispielsweise im Rahmen der Erstellung des Branchenleitfadens viele Fragen zur Phase 2 offen geblieben, die aus Sicht der ÜNB nur schwerlich innerhalb des ohnehin eng getakteten Zeitplans des MsbG ausreichend geklärt werden können.

Die nachfolgende Stellungnahme gliedert sich wie folgt:

- 1. Inhaltliche Bewertung durch die ÜNB**
- 2. Weitere Hinweise der ÜNB**

1. Inhaltliche Bewertung durch die ÜNB

Geltungsbereich

Der sich aus § 26a StromNZV ergebende gesetzliche Rahmen erfasst die Erbringung von Regelleistung durch Letztverbraucher (LV). Insofern empfehlen die ÜNB, die Festlegung auch klar hierauf zu beschränken. Aus Sicht der ÜNB sollten die Regelungen also für alle juristischen und natürlichen Personen gelten, auf die die Definition des LV nach § 3 Nr. 25 EnWG zutrifft.

Drittpartei-Aggregator als Dienstleister des Letztverbrauchers

Die ÜNB begrüßen die von der BNetzA vorgesehene Logik, nach der entsprechende Verpflichtungen zwischen LV und Lieferant (LF) fixiert werden und dem LV freigestellt wird die Erfüllung entsprechender Verpflichtungen auf einen Drittpartei-Aggregator (AGR) zu übertragen. Im Rahmen des Vertragsverhältnisses zwischen ÜNB und Regelleistungeanbieter / AGR zur Erbringung der Regelleistung ist den ÜNB eine klare Verantwortung des Regelleistungeanbieters / AGR zur Vorhaltung und Erbringung der Regelleistung mit Blick auf die Systemsicherheit sehr wichtig. Dies wird allerdings durch die obig skizzierte Logik in keiner Weise aufgeweicht.

Einzig die Bestimmung des Arbeitspunkts / der Baseline obliegt, wenn auch in leicht unterschiedlicher Ausprägung, sowohl dem LV als auch dem Regelleistungeanbieter / AGR. Der LV ist gemäß Eckpunktepapier der BNetzA verantwortlich für die Bestimmung der Technischen Einheiten (TE)-scharfen Baseline und deren Übersendung an den LF (Viertelstundenwerte). Der Regelleistungeanbieter / AGR ist gemäß Regelleistungsrahmenvertrag verantwortlich für die Bestimmung der TE-scharfen Baseline

und für die pool-scharfe Übermittlung an den ÜNB (hohe zeitliche Auflösung, sekundlich bis minütlich).

Nach dem Verständnis der ÜNB muss in allen Prozessschritten sichergestellt sein, dass auf der selben Datenbasis (Wert Baseline = viertelstündlich aggregierte(r) Wert(e) Arbeitspunkt(e)) gearbeitet wird. Insofern sollte im Festlegungsverfahren weiterhin klargestellt werden, dass der LV dafür zu sorgen hat dass die seinerseits an die LF übermittelten Werte der Baseline je TE inhaltlich deckungsgleich mit den durch den Regelernergieanbieter / AGR pool-scharf an den ÜNB übermittelten Werten sind.

In der Praxis dürfte dies leicht umzusetzen sein, da entweder

- der LV gleichzeitig auch als Regelernergieanbieter / AGR auftritt oder
- der Regelernergieanbieter / AGR die Datensendung an den LF dienstleistend für den LV wahrnimmt.

Datenbereitstellung am Folgetag

Das Eckpunktepapier sieht auf Seite 10 oben eine Datenbereitstellung (Baseline und Verbrauchsleistung) an den LF vor. Im Rahmen des Branchenleitfadens wurde hierfür eine Datenbereitstellung am Folgetag um 10 Uhr (in begründeten Ausnahmefällen 12 Uhr) erarbeitet – diese Frist erscheint uns mit Blick auf die Prognose- und Beschaffungsprozesse der LF sinnvoll und gleichzeitig zumutbar für den LV. Daher empfehlen die ÜNB die oben genannte, im Branchenleitfaden enthaltene Datenlieferfrist zu übernehmen.

Ausschluss des Zugriffs

Auf Seite 11 wird klargestellt, dass während der Erbringung von Regelernergie durch eine TE einzig und allein der LV steuernd auf die TE zugreifen darf und ein zeitgleicher Zugriff durch den LF auszuschließen ist. Dies ist aus Sicht der ÜNB notwendig um die Bereitstellung der Regelernergie in der geforderten Qualität zu gewährleisten. Hier verweisen wir auch auf die Ausführungen zur LF-Bestätigung, siehe unten.

Darüber hinaus ist auch im Zeitbereich der Regelleistungsvorhaltung sicherzustellen, dass durch etwaige Eingriffe des LF nicht die Vorhaltung der Regelleistung untergraben wird. So müsste ein Eingriff des LF beispielsweise bei der Bestimmung der Baseline / des Arbeitspunkts Berücksichtigung finden. Auch dürfte die TE durch den LF nicht in Leistungsbereiche gefahren werden, in denen die Regelleistungsvorhaltung nicht bzw. nicht vollständig möglich ist. Hierzu müsste ein entsprechender Datenaustausch zwischen LV / AGR und LF aufgebaut und durchgeführt werden – ohne diese Datenaustausche sind Eingriffe durch den LF auf die TE auch während der Vorhaltung auszuschließen.

Nachholeffekte

Die verschiedenen Facetten der Nachholeffekte haben im Rahmen der Erarbeitung des Branchenleitfadens erheblichen Diskussionsbedarf zwischen den Marktrollen mit sich gebracht und es wurden entsprechende (Kompromiss-)Linien für Phase 1 erarbeitet.

- Nachholeffekte durch Erbringung von Regelernergie können bestehen, sie treten aber nicht bei allen TE auf
- TEs sind bezüglich der Nachholeffekte im Rahmen der Regelleistungspräqualifizierung zu klassifizieren in „Klasse 1“ (sicher keine Nachholung) und „Klasse 2 vorläufig“ (Nachholung gegeben oder möglich)
- TE der Klasse 1 benötigen keiner weiteren Regelungen zur Nachholung
- Für TE der Klasse 2 wurde folgendes festgehalten:
 1. Nachholeffekte verbleiben im Bilanzkreis des LF / BKV, eine energetische Kompensation mit dem LV / AGR erfolgt nicht

2. Recht des LF zur Berechnung eines 10%igen Risikozuschlags gegenüber dem LV als monetärer Ausgleich
3. Begrenzung der präqualifizierten Leistung auf 100 MW je AGR im Bundesgebiet um ggf. negative Auswirkungen auf die Systembilanz zu minimieren
4. Datensammlung und wissenschaftliche Auswertung zur weiteren Analyse der Nachholeffekte

In den Diskussionen zu den Nachholeffekten war und ist den ÜNB wichtig, dass diese Effekte nicht zu zusätzlichen Bilanzungleichgewichten führen, sondern durch einen der beteiligten Bilanzkreisverantwortlichen (BKV) (LF / BKV oder LV / AGR) in der Bilanzkreisbewirtschaftung zu berücksichtigen und bewirtschaften sind. Diese klare und jederzeitige Zuordnung dieser Verantwortung auf einen der o.g. BKV war allerdings im Rahmen des Branchenleitfadens nicht möglich – deshalb wurde zum monetären Ausgleich die Möglichkeit des 10%igen Risikozuschlags durch den LF und zur Begrenzung der potentiellen Bilanzungleichgewichte die Deckelung auf 100 MW je AGR vorgesehen.

Aus Sicht der ÜNB stellt das oben skizzierte Vorgehen mit TE der Klasse 2 in Phase 1 ein „übergangswises Fahren auf Sicht“ dar – dies wurde unter anderem so vorgesehen, da wie die BNetzA in Ihrem Eckpunkte-Papier selbst schreibt „das Wissen über Nachholeffekte bei der Erbringung von Regelleistung mit Verbrauchsanlagen sehr begrenzt ist“.

Die BNetzA berücksichtigt in Ihrem Eckpunktepapier allerdings lediglich den ersten der vier oben stehenden Punkte (1. bis 4.).

Die ÜNB sprechen sich dafür aus, dass zumindest auch die oben genannten Punkte 3 und 4 zur Anwendung kommen, da so sicher gestellt wird, dass

- die Möglichkeit zur Regelernergieerbringung im Aggregator-Modell grundsätzlich eröffnet wird und dabei
- durch die Beschränkung auf bis zu 100 MW je AGR die Risiken für die Systembilanz verträglich bleiben und
- die in dieser Phase gewonnenen Daten ausgewertet werden können und so das Wissen über die Nachholeffekte in der Branche erhöht werden kann.

Bezüglich Punkt 4 weisen die ÜNB darauf hin, dass sie vorbehaltlich einer Klärung zur Kostentragung bereit sind diese Auswertungen und Analysen durchzuführen. Um die Auswertungen durchführen zu können ist es erforderlich, dass die ÜNB – wie auch auf Seite 13 unten des Eckpunktepapiers für die LF vorgesehen – Daten aus der TE am Folgetag erhalten.

Bilanzkreisvertrag und weitere Vereinbarungen zwischen den Marktrollen

Im Rahmen des Branchenleitfadens wurden aus Sicht der ÜNB sinnvolle Weiterentwicklungen zur Integration und Regelung des Aggregator-Modells vorgenommen.

Bilanzkreisvertrag

Aus Sicht der ÜNB sollten die vorgeschlagenen Anpassungen im Bilanzkreisvertrag durch die BNetzA übernommen werden, da damit sowohl die Öffnungspflicht für Regelernergie an die Anpassungen in der StromNZV angepasst (die aktuellen Regelungen des Vertrages bilden die angepasste StromNZV nicht mehr korrekt ab) als auch die Verantwortung der beteiligten BKV klargestellt wird.

Regelleistungsrahmenvertrag

Die im Regelleistungsrahmenvertrag vorgenommenen Änderungen gestalten die Rolle und Verantwortungen des Regelleistungsanbieters, insbesondere sofern dieser als AGR auftritt, weiter aus und werden von den ÜNB als sinnvoll erachtet. Insofern werden die ÜNB diese Regelungen zum Inkrafttreten des Aggregator-Modells in die bestehenden Regelleistungsrahmenverträge übernehmen, hierfür ist allerdings keine Festlegung der BNetzA notwendig.

Ersetzen der BKV-Bestätigung durch eine LF-Bestätigung

Der im Zuge des Branchenleitfadens erarbeitete o.g. Ersatz wurde durch die BNetzA im Eckpunktepapier nicht explizit aufgegriffen. Dies bildet allerdings die Zuständigkeiten der beteiligten Marktrollen sachgerechter ab, spiegelt die Anpassungen der StromNZV wieder und schließt insbesondere dem Regelleistungsabruf entgegenwirkende steuernde Eingriffe des LF auf die TE aus.

2. Weitere Hinweise der ÜNB

PQ-Formblatt

In der Aufzählung auf Seite 7 des Eckpunktepapiers wird ein PQ-Formblatt erwähnt. Dieses Formblatt ist den ÜNB nicht bekannt und es wäre zu spezifizieren was hiermit gemeint ist und sodann zu bewerten inwieweit die Übermittlung notwendig ist.

Mess- und Steuereinrichtung

In der Aufzählung auf Seite 7 wird die Mess- und Steuereinrichtung erwähnt, dies ist auch korrekt. Irreführend ist allerdings die Aussage, dass diese zur Bestimmung der Baseline verwendet wird – die Werte der Mess- und Steuereinrichtung gehen zwar in die Bestimmung der Baseline ein, die Bestimmung der Baseline erfolgt allerdings nicht (zwingend) in diesem Gerät. Daher schlagen wir vor die Formulierung zu ändern in *„die zum Zweck der Regelenenergieerbringung genutzte Mess- und Steuereinrichtung an der TE“*.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass nicht jede Mess- und Steuereinrichtung eine eigenständige Messlokation im Sinne des MsbG darstellt.

Bestimmung der Baseline

Aus Sicht der ÜNB sollte die Baseline / der Arbeitspunkt für jede TE nur einmal bestimmt werden und dann in allen Prozessschritten – unabhängig ob als TE- oder aggregierter Wert – verwendet werden um Konsistenz zu gewährleisten (z.B. Online-Werte an ÜNB und ggf. LF; Day-After-Werten an LF; Regelenenergieabrechnung zwischen ÜNB und Regelenenergieanbieter; Korrektur-Fahrplan zwischen LF-BKV und Regelenenergieanbieter).

Die ÜNB haben das Verständnis, dass der Arbeitspunkt einer TE während des Abruf- und Vorhaltezeitraums der prognostizierten Verbrauchsleistung der TE in hoher zeitlicher Auflösung ohne Berücksichtigung eines Regelleistungsabrufs entspricht. In Viertelstundenaggregation entspricht der Arbeitspunkt der Baseline.

Wir schlagen aus diesem Grund folgende Definitionen vor:

- **Arbeitspunkt:** Der Arbeitspunkt ist die prognostizierte Verbrauchsleistung der TE in hoher zeitlicher Auflösung (sekündlich bis minütlich) ohne Berücksichtigung eines Regelleistungsabrufs. Der Arbeitspunkt ist gemäß der standardisierten Anbieteranforderungen für Regelleistung zu bestimmen.
- **Baseline:** Die Baseline ist die Aggregation des Arbeitspunktes über eine Viertelstunde.

Die ÜNB sehen in diesem Zusammenhang keine Notwendigkeit Vorgaben an die detaillierten standardisierten Anbieteranforderungen (die Präqualifikationsanforderungen für Regelleistung) für die Bestimmung des Arbeitspunktes und der Baseline in der Festlegung vorzugeben. Dies hat die folgenden Gründe.

- In Zukunft kann es im Zuge der Harmonisierung der europäischen Regelleistungsmärkte dazu kommen, dass die deutschen ÜNB die Anforderungen an die Bestimmung des Arbeitspunktes anpassen müssen. Durch eine konkrete Festlegung der BNetzA wäre dies nicht mehr möglich.
- Des Weiteren ist die Bestimmung des Arbeitspunktes und somit der Baseline abhängig von der Technologie und zukünftig können neue Technologien neue Bestimmungsverfahren notwendig machen. Aktuell kann somit keine abschließende Beschreibung der Bestimmungsverfahren erstellt werden.

Die ÜNB begrüßen die Verantwortung des LV für die Ermittlung der Baseline. Im Verhältnis ÜNB-AGR (AGR - Regelleistungsanbieter) trägt der AGR jedoch die Verantwortung für die Bereitstellung und Korrektheit der aggregierten Arbeitspunkte des Regelleistungspools, welche konsistent mit den Einzelwerten der TEn im Regelleistungspool sein müssen.

Erfassung der Verbrauchsleistung

Gemäß den Darstellungen auf Seite 14 soll die Erfassung der Verbrauchsleistung unter Verwendung der Mess- und Steuereinrichtung oder mit Hilfe eines eigenen -ggf. auch virtuellen- Zählpunkts erfolgen. Im Sinne der Konsistenz im Rahmen der Ermittlung der Regelenergiemengen, siehe hierzu auch die Ausführungen im vorstehenden Punkt, ist es aus Sicht der ÜNB sinnvoll wenn hier ausschließlich und durchgängig auf die Mess- und Steuereinrichtungen abgestellt wird.

Aggregierter Fahrplanaustausch

Auf Seite 13 des Eckpunktepapiers wird ausgeführt, dass der Fahrplanaustausch zwischen zwei Bilanzkreisen für mehrere TE aggregiert erfolgen kann. Hierzu ist anzumerken, dass diese Aggregation erfolgen muss, da im Rahmen des Fahrplanmanagements je Lieferichtung zwischen zwei Bilanzkreisen jeweils nur genau eine Zeitreihe ausgetauscht werden kann. In dieser Zeitreihe sind sämtliche Energieaustausche dieser Lieferichtung (also beispielsweise auch weitere Handelsgeschäfte) zu aggregieren.

Generelle Öffnungspflicht in StromNZV wieder aufnehmen

Im Zuge der Überarbeitung der StromNZV ist die bisher enthaltene, generelle Öffnungspflicht für Bilanzkreise zur Erbringung von Regelenergie entfallen. Um zu vermeiden, dass bereits für den Regelleistungsmarkt präqualifizierte Erzeugungsanlagen nun auf Basis der Anpassungen der StromNZV aus dem Regelleistungsmarkt ausgeschlossen werden, sollte dies korrigiert werden.

Sofern eine entsprechende Anpassung des § 26 a StromNZV nicht möglich ist, sollte die generelle Öffnungspflicht für Bilanzkreise in § 26 Abs. 3, wie sie in den ersten Entwürfen des Strommarktgesetzes vorgesehen war, wieder aufgenommen werden:

„In den Bilanzkreisverträgen ist sicherzustellen, dass die Bilanzkreisverantwortlichen gegen angemessenes Entgelt ihren Bilanzkreis *für die Bereitstellung von Minutenreserve- und Sekundärregelleistung* für Fahrplangeschäfte öffnen, die der ~~Bereitstellung von Minutenreserve- und Sekundärregelleistung dienen~~, die ein Bereitsteller des eigenen Bilanzkreises über einen anderen Bilanzkreis abwickeln will.“